

für den Jugendhilfeausschuss
ab 1 Woche vor der Sitzung
-öffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-



**Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) und des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK)
- 3. Ausbaustufe**

Beschlussvorschlag:

1. Der derzeit durch die Städte und Gemeinden ermittelte Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren bis zum Jahr 2010 liegt bei 1.496 Plätzen. 1.035 Plätze sind zum 15.03.2008 vorhanden. Dies entspricht einem Ausbaustand von rund 70 %.
2. Zur Bedarfsdeckung von Plätzen für unter 3-Jährige erfolgt im Jahr 2008/2009 eine 3. Ausbaustufe von 169 auf insgesamt 1.204 Plätze. Dies bedeutet einen Anteil von rund 80 % am Gesamtbedarf von 1.496 Plätzen.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

1. Einleitung

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) wurde mit Wirkung zum 01.01.2005 beschlossen. Der Bundesgesetzgeber hat hierin geregelt, dass für Kinder unter 3 Jahren sowie für Schulkinder ein bedarfsgerechtes Angebot in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten ist. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Auf die KT-Drucksachen Nr. VII-118 und Nr. VII-284 sowie Nr. VII-0397 wird verwiesen.

2. Auftrag Landkreis

Im Landkreis Reutlingen stand am 01.01.2005 das zur Erfüllung dieser Vorgaben erforderliche Angebot nicht zur Verfügung. Daher hat der Kreistag am 16.03.2005 beschlossen, die Übergangsregelung zur Umsetzung gemäß § 24 a TAG anzuwenden. Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist somit verpflichtet im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung,

- jährlich zum 15.03. jeweils den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbaustand festzustellen,
- für den Übergangszeitraum bis 01.10.2010 jährlich Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes zu beschließen.

Die Verantwortung für die Bedarfsfestlegung sowie für die Bereitstellung des Angebotes liegt bei den Städten und Gemeinden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Bedarfsermittlung im Landkreis Reutlingen

1.1 Verfahren

Das Kreisjugendamt machte auf der Grundlage der Vorgaben des Bundesgesetzes bei den Städten und Gemeinden des Landkreises eine Erhebung mit Stichtag 15.03.2008.

Diese umfasste folgende Altersgruppen:

- Kleinkinder, U 3
- Schulkinder

Die Versorgungssituation der Kindergartenkinder wird in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden ab 2008 in Verbindung mit der Meldepflicht der Träger an den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) geprüft, dies stellt eine Reduzierung des Aufwandes für die Beteiligten dar.

Bei den unter 3-Jährigen und den Schulkindern wurde das bestehende Angebot sowie der Mindestbedarf und der geplante Ausbau erhoben. Der Schwerpunkt der Befragung lag wie im Vorjahr auf der Zielgruppe der Kinder unter 3 Jahren.

Darüber sind Befragungsmerkmale in der Arbeitsgruppe des Kreisjugendamtes § 78 SGB VIII Jugendhilfeplanung/Tagesbetreuung angeregt worden.

Die Umfrage in den Städten und Gemeinden des Landkreises wurde von der Jugendhilfeplanung ausgewertet und zusammengefasst.

1.2 Kleinkinder

1.2.1 Anhaltspunkte für die Bedarfsplanung

Als Anhaltspunkt für die Planungen auf Gemeindeebene wurde von der Landkreisverwaltung empfohlen, den Bedarf für die unter 3-Jährigen entsprechend der Zielmarke von 34 % bis 2013 zu berechnen und den notwendigen Ausbau auf die kommenden Jahre zu verteilen und festzulegen.

Diese Zielmarke wurde nach Auskunft des Landes im Dezember 2007 mit Blick auf die geplante Umsetzung des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr ab 2013 herausgegeben. Folgende Berechnung des Ministeriums wurde als Orientierung an die Städte und Gemeinden gegeben:

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Voraussichtliche Zahl der Kinder unter 3 Jahren	285.400	280.000	276.500	273.700	271.700	270.500	269.900
Angestrebte Versorgungsquote	11,5 %	14,5 %	17,5 %	22,0 %	26,5 %	30,5 %	34 %
Notwendige Betreuungsplätze	32.500	40.600	48.400	60.200	72.000	82.500	91.800

Auf Anregung des Kreistags wurde bei der 3. Abfrage erhoben, wie sich die vorhandenen Plätze aufteilen nach Ganztags- und Teilzeitplätzen sowie die Belegung und die Art der vorhandenen Plätze. In Anlehnung an die Definition Ganztagesplatz bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis wird in der Befragung von einem Ganztagesplatz bei einer durchgehenden Betreuung von über 7 Stunden ausgegangen.

1.2.2 Bestand an Betreuungsplätzen

Bestand vergl. Diagramm Nr. 1 – 4 (Anlage)	15.03.06	15.03.07	15.03.08
Betreuungsplätze für die Zielgruppe der unter 3-Jährigen	755	825	1.035
In Prozent gemessen an allen unter 3-Jährigen	9,84 %	11,15 %	14,23 %

1.2.3 Bedarf (zum 01.10.2010)

Bedarf vergl. Diagramm Nr. 7 und Tabelle Nr. 8	15.03.06	15.03.07	15.03.08
Betreuungsplätze für die Zielgruppe der unter 3-Jährigen	1.108	1.499	1.496
In Prozent gemessen an allen unter 3-Jährigen	14,45 %	20,25 %	20,57 %

1.2.4 Deckung des Bedarfs

Ausbaustufen vergl. Diagramm Nr. 7 und Tabelle Nr. 8				
Stufe	Zeitraum	Ausgangspunkt/ Ausbau	Aufsummiert	Prozentsatz
Stand	15.03.2008	1 035	1 035	14,23 %
3	15.03.2008 – 14.03.2009	169	1 204	16,56 %
4	15.03.2009 – 14.03.2010	172	1 376	18,92 %
5	15.03.2010 – 01.10.2010	120	1 496	20,57 %

1.2.5 Belegung

Die Angaben zu den Belegungen weisen aus, dass am 15.03.2008 von 1.035 Plätzen für Kinder unter drei Jahren 165 Plätze, bzw. 16 % nicht belegt sind, vergl. Diagramm Nr. 5 und Tabelle Nr. 6.

Art der Plätze	belegt	in Prozent
Einrichtungen, ganztags	119	11,50 %
Einrichtungen, Teilzeit	611	59,03 %
Tagespflege	140	13,53 %
Gesamt	870	84,06 %

1.2.6 Bewertung

Wie im Vorjahr muss bei der Bewertung der Ergebnisse die Siedlungs- und Flächenstruktur des Landkreises berücksichtigt werden. Die Bedarfslage differiert in ländlichen und städtischen Gebieten nach wie vor.

Vergleicht man die Berechnungen zur angestrebten Versorgungsquote nach Auskunft des Landes für das Jahr 2008 von 14,5 % mit dem Bestand an Plätzen im Landkreis Reutlingen im Jahr 2008 mit 14,23 % der Kinder unter drei Jahren, so ist der empfohlene Ausbaustand bezogen auf den Landkreis am 15.03.2008 nahezu erreicht. Vergleichsdaten zum Ausbaustand 15.03.2008 anderer Landkreise liegen derzeit noch nicht vor.

Fakt ist aber, dass der Bestand an Plätzen in den Städten und Gemeinden im Landkreis Reutlingen nach wie vor sehr verschieden ist. Die aktuelle Versorgungsquote (vergl. Tabelle Nr. 8) liegt zwischen 0 % und 32,89 %.

Der Platzbedarf wird ebenfalls sehr unterschiedlich eingeschätzt. Hier gibt es eine Spanne von 8 % bis 32,89 %. In der Summe wurde im Vergleich zum letzten Jahr ein um 3 Plätze niedrigerer Bedarf ermittelt.

In diesem Zusammenhang muss der demografische Faktor berücksichtigt werden. Eine Versorgungsquote im Jahr 2008 kann sich alleine durch den demografischen Faktor bei gleichbleibender Platzzahl in den künftigen Jahren erhöhen. In einer Veröffentlichung des Statistischen Landesamtes zur Entwicklung der Bevölkerungszahlen von Kinder unter drei Jahren ist der Zusammenhang ersichtlich (vergl. Tabelle Nr. 9). Die Vorausberechnungen beziehen sich auf die Jahre 2015 und 2025 auf der Basis des Jahres 2005.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass ein Gesetz zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr noch im Jahr 2008 verabschiedet werden soll mit Gültigkeit ab 2013. In Baden-Württemberg geht man von einer Versorgungsquote von 34 % für unter 3-Jährige aus.

Daraus folgt, dass die Städte und Gemeinden die örtliche Bedarfslage und die Ausbaustufen auch in den nächsten Jahren „nachjustieren“ müssen.

Wichtig erscheint die Feststellung, dass in den kommenden Jahren neben dem quantitativen Ausbau der Plätze die Qualität von entscheidender Bedeutung ist. Dieser Aspekt wird in Fortbildungen und in der AG § 78 Jugendhilfeplanung/ Tagesbetreuung gemeinsam mit den Städten und Gemeinden sowie den Einrichtungen bearbeitet.

1.3 Schulkinder

1.3.1 Anhaltspunkte für die Bedarfsplanung

Im Bereich der Schulkinder empfiehlt der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) eine Versorgungsquote von 20 – 30 % für die ergänzende Betreuung zur Schule, jedoch unter Berücksichtigung sonstiger Angebote wie verlässliche Grundschule und anderen Angeboten der Schule und der Jugendarbeit.

1.3.2 Bestand

Im Jahr 2007 wurden erstmals Plätze für Schulkinder in folgender Differenzierung erfasst:

- a) Plätze in Einrichtungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
- b) Plätze im Rahmen der Kindertagespflege nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
- c) Plätze im Rahmen der schulischen Betreuung

Im Jahr 2008 wurde die Erhebung neu strukturiert und Angebote der Jugendhilfe und schulische Angebote separat erhoben. Bei den schulischen Angeboten wurden Gruppen „flexible Nachmittagsbetreuung“ und „verlässliche Grundschule“ abgefragt. Mit erfasst wurde die Ferienbetreuung von Schulkindern.

zu a) Einrichtungen

Plätze in altersgemischten Gruppen gibt es für Schulkinder ausschließlich in Reutlingen (76 Plätze) und in Bad Urach (10 Plätze). Plätze in Horten werden in Reutlingen (131 Plätze) und in Pliezhausen (10 Plätze) angeboten, vergl. Tabelle Nr. 10.

zu b) Kindertagespflege

Insgesamt wurden zum Stichtag 300 Schulkinder im Rahmen der Kindertagespflege betreut. 7 Kommunen haben sich zum Bedarf in der Kindertagespflege geäußert. Demnach sind bis 2010 weitere 7 Plätze erforderlich.

zu c) Betreuung im Rahmen der Schule

Inwieweit Betreuungsplätze der Jugendhilfe benötigt werden, ist abhängig von den Angeboten in der Schule. Daher geben die Gruppenangebote „verlässliche Grundschule“ und „flexible Nachmittagsbetreuung“ neben dem Unterricht einen gewissen Aufschluss über die Situation der Versorgung von Schulkindern. Diese Gruppen werden vom Land Baden-Württemberg gefördert.

Insgesamt gibt es im Landkreis 151 Gruppen für Grundschulkindern und 35 Gruppen für Schüler in den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien vergl. Tabelle Nr.10.

Von Bedeutung im Blick auf den Bedarf an Betreuung ist zudem der Ausbaustand der Ganztageschule. Angaben hierzu stellte uns das Amt für Schule und Bildung zur Verfügung, vergl. Tabelle Nr. 12.

Zu beachten ist dabei, dass verbindliche Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern bei einigen Schulen mit Ganztagesbetrieb vorgegeben ist, in anderen „offenen“ Formen mit Selbstverpflichtung oder Anmeldung. Auch gibt es Schulen, bei denen sich der Ganztagesbetrieb nur auf bestimmte Klassen bezieht. Eine genau Angabe hierüber kann nur bei den Städten und Gemeinden bzw. bei den Schulen direkt eingeholt werden. Die Details liegen dem Amt für Schule und Bildung nicht vor.

Die Auswertung zur Ferienbetreuung zeigt, dass alle Städte und Gemeinden ein Angebot in den Sommerferien vorhalten und einzelne Kommunen auch in den sonstigen Ferienzeiten. Neben den Angaben der Städte und Gemeinden wurde aufgenommen, in welchen Städten und Gemeinden Freizeitmaßnahmen von Seiten des Landkreises gefördert werden, vergl. Tabelle Nr. 11.

Es ist daher vorgesehen, für das Jahr 2009 eine individuelle Abfrage bei den Städten und Gemeinden vor Ort vorzunehmen und die Gesamtsituation zu erörtern.

1.3.3 Bewertung

Aufgrund der vorliegenden Daten, die noch keinen exakten Überblick über den konkreten Umfang des Angebotes bieten, ist eine abschließende Bewertung zur Situation noch nicht möglich. Ein Landkreisvergleich, der die schulischen Angebote miteinbezieht, liegt nicht vor.

2. Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene

2.1 Bundesebene

Nach den Aussagen im Bericht der Bundesregierung vom 06.05.2008 über den Stand des Ausbaus für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren für 2007 ist der Ausbau von Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren vorangekommen. Allerdings sei die Dynamik noch nicht ausreichend, um das Ziel des Tagesbetreuungsausbaugesetzes für das Jahr 2010 zu erreichen. Dies bezieht sich insbesondere auf die westlichen Bundesländer.

Angesprochen wird, dass es erforderlich ist, Kommunen das notwendige Instrumentarium an die Hand zu geben, um den Ausbau zeitgerecht leisten zu können. Zu beachten sei daher die Formulierung des Kinderförderungsgesetzes, das den weiteren Ausbau regeln soll.

Ausgehend vom „Krippengipfel“ im Frühjahr 2007 hat die Bundesregierung mit den Ländern die Finanzierung für den Ausbau von Plätzen in einer Verwaltungsvereinbarung vom Oktober 2007 geregelt. Das Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ kommt nur zum Tragen, wenn die gesetzliche Grundlage zum Ausbau im Jahre 2008 verkündet wird.

Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen wurden im Entwurf eines Kinderförderungsgesetzes (KiföG) zusammengefasst. Am 30. April 2008 wurde das KiföG vom Bundeskabinett beschlossen und in das weitere Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

In einer Zusammenfassung stellt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) folgende wichtige Regelungen heraus:

- Für die Ausbauphase bis zum 31.07.2013 werden im Vergleich zum TAG erweiterte rechtliche Verpflichtungen für die Bereitstellung von Plätzen eingeführt. Ziel des KiföG ist es, die Kinder in ihrer persönlichen Entwicklung zu stärken. Außerdem sollen nicht nur berufstätige Eltern einen gesicherten Betreuungsplatz für ihr Kind bekommen, sondern auch schon diejenigen, die eine Arbeit suchen.
- Ab dem 01.08.2013, nach Abschluss der Ausbauphase, soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eingeführt werden.
- Es wird auf ein vielfältiges Betreuungsangebot gesetzt und auf eine Profilierung der Kindertagespflege. Viele Eltern wünschen sich für ihre kleinen Kinder die familiennahe Betreuungsform der Kindertagespflege. Deshalb sollen 30 % der neuen Plätze in diesem Bereich geschaffen werden.
- Das Gesetz stellt sicher, dass alle Träger von Einrichtungen, die die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, bei der Finanzierung gleich behandelt werden. So kann auch das Engagement von Unternehmen, die Betriebskindergärten einrichten, und andere private Anbieter in den Ausbau einbezogen werden. Denn Ziel ist es, ein Angebot in großer Vielfalt zu schaffen, das Eltern echte Auswahlmöglichkeiten eröffnet.
- Die Finanzierung des Ausbaus der Kinderbetreuung wird auf folgende Grundlage gestellt: Der Bund beteiligt sich mit insgesamt 4 Mrd. EUR an den Ausbaukosten von 12 Mrd. EUR.

Die Beteiligung des Bundes an den Investitionskosten für die Ausbauphase bis 2013 ist durch Bereitstellung eines Sondervermögens in Höhe von 2,15 Mrd. EUR aufgrund des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes seit dem vergangenen Jahr sichergestellt.

So sind die nötigen Mittel für Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs-, Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen bereits verfügbar und werden von den Ländern abgerufen.

Mit dem Kinderförderungsgesetz werden auch die notwendigen Änderungen im Finanzausgleichsgesetz zur Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten in Höhe von 1,85 Mrd. EUR in der Ausbauphase von 2009 – 2013 und ab 2014 dauerhaft mit 770 Mio. EUR jährlich durch eine neue Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder auf den Weg gebracht.

- Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre bis drei Jahre alten Kinder nicht in Tageseinrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (Betreuungsgeld) eingeführt werden.

2.2 Landesebene

Die Berechnung zum Bedarf an Plätzen in der Bundesrepublik hat für das Land Baden-Württemberg ergeben, dass bis 2013 ein Bedarf von 34 % an Plätzen für Kinder unter drei Jahren besteht.

Die Verteilung der 2,15 Mrd. EUR aus dem Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ des Bundes in Höhe von 296.769.496 EUR für das Land Baden-Württemberg ist in der Verwaltungsvorschrift vom 11.03.2008 (VwV Investitionen Kleinkindbetreuung) geregelt.

Demnach können in den Jahren 2008 bis 2013 Fördermittel zur Schaffung von Plätzen in Einrichtungen und der Kindertagespflege beim Regierungspräsidium beantragt werden. Erste Anträge aus dem Landkreis wurden schon gestellt. Eine erforderliche Bedarfsbestätigung stimmte der Landkreis jeweils im Rahmen der Jugendhilfeplanung mit den Städten und Gemeinden ab.

Ausgearbeitet werden derzeit noch die Regelungen des Landes bezogen auf die Betriebskosten für die Einrichtungen und die Kindertagespflege.

3. Weiteres Vorgehen auf Landkreisebene

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung werden gemeinsam mit den Städten und Gemeinden auch für die Folgejahre die Ausbaustufen für das Betreuungsangebot für Kinder unter 3 Jahren ermittelt und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Ausrichtung am örtlichen Bedarf bleibt maßgeblich.

Im Rahmen der Schulkindbetreuung soll die Entwicklung weiterhin jährlich beobachtet werden. Für das Jahr 2009 sind Besuche in einzelnen Gemeinden vorgesehen, um die spezifischen Bedingungen der Betreuungs- und Schullandschaft aufzunehmen und zu erörtern.